

Tribüne

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **45 (1958)**

Heft 7: **Geschäfts- und Ladenbauten**

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

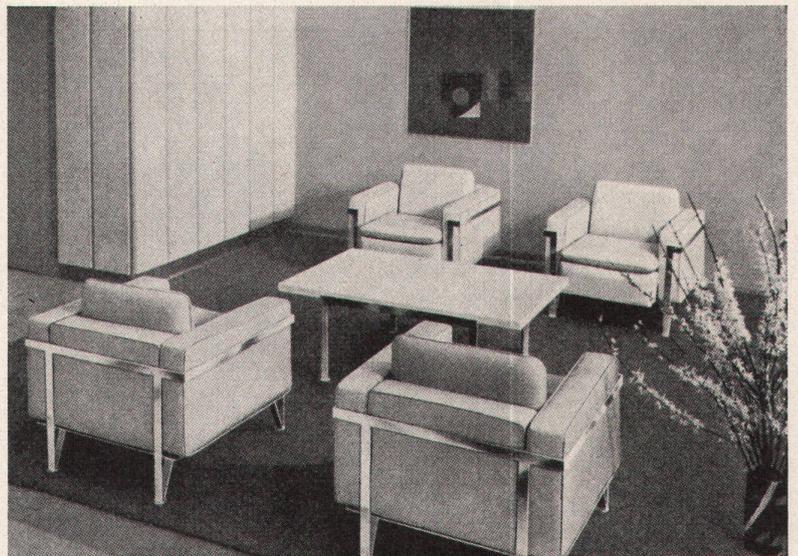
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



1

1 Klubfauteuil mit verchromtem Stahlgestell und Lederpolster
Entwurf: Robert Haussmann SWB, 1956



2

2 Großer Lederkissenfauteuil mit verchromtem Flachbandstahlgestell
Entwurf: Walter Frey SWB, Basel, um 1958

3 Fauteuil mit federndem Gestell in verchromtem Stahl. Gurtenverspannung und lose Kissen in Naturleder
Entwurf: Robert Haussmann SWB, 1955

4 Fauteuil. Gestell Federstahlband verchromt, mit Ledergurten verspannt, Polsterkissen mit farbigem Leder bezogen
Entwurf: Walter Frey SWB, um 1958



3

Tribüne

Eine Frage

Im Dezemberheft des vergangenen Jahres haben wir unter dem Titel «Neue Polstermöbel» verschiedene Sitzmöbel junger Innenarchitekten gezeigt. Wir wiesen damals darauf hin, daß das Schaffen dieser Innenarchitekten in enger Beziehung zu den Entwürfen der dreißiger Jahre steht und die Entwicklung dort weiterführt, wo sie durch die Kriegsjahre und deren Folgen leider unterbrochen wurde. Da sich diese Entwicklung nun noch auf eine andere Weise fortgesetzt hat, sind wir gezwungen, einige prinzipielle Fragen aufzuwerfen. In den letzten Tagen erhielten die verschiedenen Architekturbüros den neuen Möbelkatalog einer schweizerischen

Stuhlfabrik. Auf den ersten Seiten dieser Werbeschrift werden neue Polstermöbel angepriesen, die bis auf kleine Details den betreffenden Modellen der jungen Innenarchitekten entsprechen. Es handelt sich dabei vor allem um zwei Fauteuils mit Flacheisengestell, die den in unserer Zeitschrift publizierten Modellen täuschend ähnlich sehen, mit dem kleinen Unterschied, daß ein anderer Entwerfer für die Gestaltung zeichnet. Nun wird es ja immer wieder durch die Geschichte bewiesen, daß an verschiedenen Orten verschiedene Menschen auf die gleiche Idee oder den gleichen schöpferischen Gedanken verfallen sind, da Zeit und Situation offenbar für eine solche Idee reif geworden waren. Der vorliegende Fall läßt leider eine solche Hypothese als unwahrscheinlich erscheinen; wir haben es offensichtlich mit einem Plagiat zu tun.

Wenn wir die Frage des Kopierens von Entwürfen hier aufgreifen, so geschieht



4

dies mit dem vollen Bewußtsein, daß es sich dabei um ein außerordentlich heikles und juristisch wie künstlerisch schwer zu klärendes Gebiet handelt. Es wird kaum jemals möglich sein, eine SIA-Norm zu schaffen, die angibt, von welchem Punkt an ein Entwurf zur Kopie wird, und ein Gestalter wird auch meistens davon absehen, sein geistiges Eigentum auf dem Rechtswege zu verteidigen. Um so eher muß er mit der Fairness der Konkurrenz rechnen können. Gerade ein neues Stuhlmodell verlangt eine große Zahl von Vorstudien, Prototypen und Versuchen, bis es die endgültige Form gefunden hat. Diese Entwicklung ist für den Entwerfer mit großen Kosten verbunden, die er nur in der Hoffnung auf einen größeren Umsatz des fertigen Modells riskieren kann. Indem die Konkurrenz nun ein fertig entwickeltes Modell übernimmt und – um dem Musterschutz Genüge zu tun – leicht abändert, erspart sie sich die Kosten der Modellentwicklung und kann dadurch eventuell sogar das Produkt zu einem niedrigeren Preis anbieten.

Wie wir schon angetönt haben, lassen sich solche Probleme nicht auf juristischem Wege oder durch eine Standesordnung mit zugehörigem Schiedsgericht lösen. Die Entwerfer müßten sich damit sämtliche Freiheiten im Entwurf verbauen und würden bei der Gestaltungsarbeit an den Buchstaben des Gesetzes gebunden. Gerade bei der modernen Möbelgestaltung, die sich die Einfachheit zum Prinzip gemacht hat, wird es immer wieder Lösungen geben, die auf der Hand liegen und darum auch ein Allgemeingut bilden. Wenn ein Entwerfer z. B. für die Konstruktion seines Tisches Vierkantstahlrohre verwendet hat, heißt das noch nicht, daß er die Verwendung dieses Konstruktionsmaterials von nun an für sich allein beanspruchen darf. Die Grenzen zwischen Plagiat und Selbstverständlichkeit im Entwurf sind kaum festzulegen. Es handelt sich bei dem ganzen Problem vielmehr um eine Frage der Gesinnung, eine Frage, die jeder mit sich selber auszumachen hat.

«Pas la peine de se gêner», schrieb Le Corbusier neben die Publikation eines Hauses, das ohne sein Zutun genau nach einem seiner frühen Entwürfe in Japan gebaut wurde, und dabei freute er sich wahrscheinlich noch darüber, daß seine Ideen eine so weite Verbreitung gefunden hatten. Und wie es auf der ganzen Welt kleine Kölner Dome und gut kopierte Parthenonfassaden gibt, wird es auch immer wieder kleine Corbusiers, Wrights und Mies van der Rohes geben, und kein Mensch, am allerwenigsten die geistigen Väter, werden sich daran stoßen. Wenn jedoch die Modelle eines Entwerfers von anderen Firmen übernom-



1

men und auf kommerzieller Basis ausgewertet werden, so hat dies weder etwas mit Epigonentum noch mit Geistesverwandtschaft und am allerwenigsten mit Fairness zu tun. Benedikt Huber

Formgebung in der Industrie

Auszeichnung und Sonderschau «Die gute Form 1958»

Galt die Aufmerksamkeit des Werkbundes 1949 noch vor allen Dingen der großen Zahl der Produkte, die zwischen den Extremen einer reinen Form (moderne Plastik) und einer zweckhaften Form (technischer Gegenstand) liegen, und dem Ziel, «das Kultur-niveau unserer Zeit zu heben», so betrachtete es der SWB ab 1952 als eine seiner wichtigsten Aufgaben, «bei den Produzenten dahin zu wirken, daß die formale Qualität ihrer Produkte der technischen Qualität entspricht, und beim Konsumenten das Verständnis für eine Formgebung zu vertiefen, die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Schönheit in sich vereinigt». Damit war ein entscheidender Schritt vollzogen.

1

Sonderschau «Die gute Form» an der Mustermesse Basel 1958 mit Gegenständen, die im Vorjahre ausgezeichnet wurden. Gestaltung der Ausstellung: Alfred Altherr SWB, Zürich

2

Blick in eine Abteilung der Sonderschau mit ausgezeichneten Möbeln und Gebrauchsgegenständen



2